LABORATORIUM
DER URKANTONE

Kantonstierarzt
Föhneneichstr. 15
6440 Brunnen

041 825 41 51
kt@laburk.ch
laburk.ch

Pflichtenheft
der
verantwortlichen Person (VP)

für die Auffuhr von Klauentieren an Märkten und Auktionen

Brunnen, 11.Juli 2022

Rechtliche Grundlagen

1. Tierseuchengesetz (TSG)
2. Tierseuchenverordnung (TSV)
3. Tierschutzgesetz (TSchG)
4. Tierschutzverordnung (TSchV)
5. Technische Weisungen über Aufzeichnung, Meldewesen und Kontrollen des Tierverkehrs auf Viehmärkten, bei Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen von Klauentieren
6. Kantonale Bewilligung Urkantone

Grundsätzliches

- Die verantwortliche Person (VP) hat als marktverantwortliche Person die Funktion eines Tierhalters.
- Sie übernimmt alleine oder in Zusammenarbeit mit dem ATA (amtlicher Tierarzt) die Eingangskontrolle der aufgeführten Tiere.
- Sie ist bei der Auffuhr der Tiere ständig anwesend.
- Ein gutes bäuerliches Fachwissen wird vorausgesetzt, es sind jedoch keine Tierarztkenntnisse erforderlich.

Auftreten

- Namensschild auf Platz
- Diskretion
- Loyalität gegenüber dem Veterinärdienst der Urkantone (VdU)

Kompetenzen

Veranstaltung <u>bei Anwesenheit des ATAs</u>

- VP übernimmt Eingangskontrolle zusammen mit ATA
- Erledigt einfache Fälle, meldet diese dem ATA
- Schwerwiegende Mängel: übergibt den Fall dem ATA
- Die Entscheidungskompetenz liegt im Zweifelsfall beim ATA

Veranstaltung <u>bei Abwesenheit des ATAs</u>

- Alleinverantwortlich im Sinne der Selbstkontrolle des Veranstalters, die VP entscheidet selbständig in einfachen Fällen
- Komplizierte, unklare Fälle: Rücksprache (Telefonat) mit VdU
  - Diskussion
  - Krankheit, Seuchenverdacht
  - VdU entscheidet und instruiert anfragende Person zum weiteren Vorgehen

Kontrollpunkte:

1. Dokumente
2. Kennzeichnung
3. TVD
4. Tiergesundheit
5. Tierschutz
6. Transport

1. Dokumente

Begleitdokumente (Siehe TSchV Art. 151)
Der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss die für den Transport und die Ablieferung notwendigen Dokumente zum Voraus besorgen.

Die Marktverantwortliche Person kontrolliert die Angaben auf dem Dokument auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit direkt bei der Entgegennahme der Begleitdokumente, insbesondere:

- Angaben Herkunftsbetrieb
- Bestimmungsort, Bestimmungszweck
- Seuchenstatus
- Medikamenteneinsatz
- Das schriftliche Festhalten von allfälligen Verletzungen/Krankheiten
- Unterschrift
- Angaben Fahrzeiten

Mängeln:

- **Fehlende Dokumente → Tiere zurückweisen**
- **Mangelhaft ausgefüllte Dokumente:**
  1. Falls Fahrer vor Ort: Mangel zusammen mit dem Fahrer direkt besprechen und beheben
  2. Falls Fahrer nicht mehr vor Ort: Telefonische Kontaktaufnahme mit dem Tierhalter bzw. dem Fahrer, damit der Mangel vor der Weitergabe des Begleitdokuments an den neuen Fahrer behoben werden kann.
  3. Falls keine Kontaktaufnahme mit dem Fahrer möglich ist und kein ATA vor Ort ist, soll das mangelhafte Begleitdokument fotografiert werden und als Kopie an kt@laburk.ch zugestellt werden. Der VdU erledigt das Problem.

Der Marktverantwortliche ist für das korrekte Ausstellen der neuen Begleitdokumente „ab Markt“ verantwortlich.

2. Kennzeichnung

Allgemein
Es dürfen nur korrekt markierte Tiere aufgeführt werden.

Mängeln:

- **Tiere ohne Kennzeichnung → zurückweisen, beanstanden, melden**
- **Tiere mit mangelhafter Markierung → beanstanden und melden**

3. TVD

Jeder Zu- und Abgang von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, die an einem Viehmarkt aufgeführt werden, muss durch den Marktverantwortlichen innert 3 Arbeitstagen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank (AGATE) gemeldet werden.

Der Tierhalter, welcher ein Tier auf den Viehmarkt bringt, meldet einen Abgang. Der oder die Verantwortliche des Viehmarktes meldet einen Zugang bei der Auffuhr und einen Abgang bei der Abfuhr.
Der nächste Tierhalter meldet wieder einen Zugang bzw. eine Schlachtung

4. Tiergesundheit

Allgemein
Es dürfen nur gesunde Tiere aufgeführt werden. Kranke, verletzte Tiere dürfen auf Märkten nicht angeliefert werden. Ist ein ATA anwesend, werden diese Fälle dem ATA gemeldet. Ist kein ATA auf Platz, ordnet die VP in Absprache mit dem Tierhalter bzw. dem Fahrer die angemessenen Massnahmen an.

Bei schwerwiegenden Fällen soll eine Meldung an den Kantonstierarzt gemacht werden.
Bei einem Rück-/Weitertransport transportfähiger Tiere sind die Transportbedingungen zu berücksichtigen (einzeln/separiert). Siehe auch Punkt 6 Transporte.

Folgende Massnahmen sind beim Feststellen kranker oder verletzter Tiere (je nach Fall) vorzunehmen:

- Rückweisung in Herkunftsbetrieb
- Direkter Transport in den nächsten Notschlachtbetrieb mit kürzestem Anfahrtsweg
- Bei schwerwiegenden Fällen und Abwesenheit des ATA, praktizierenden Tierarzt hinzuziehen
- Sofortiges fachgerechtes Töten auf dem Marktplatz durch fachkundige Person

5. Tierschutz

Allgemein
Der Marktverantwortliche muss mit der Fahrerin oder dem Fahrer die Tiere nach ihrer Ankunft ohne Verzug ausladen. Er muss sie, soweit nötig, unter Berücksichtigung der vorangegangenen Belastung unterbringen, tränken, füttern und pflegen (Siehe TSchV Art. 153).

Anbindung Stiere

- Stiere, die älter als 18 Monate alt sind, müssen einen Nasenring tragen. Die Anbindung erfolgt bei diesen Tieren doppelt d.h. entweder mit zwei Halftern oder mit einem Halfter und einem Hornstrick.
- Das Führen und Anbinden der Tiere nur am Hornstrick ist nicht erlaubt. Höchstens ein Strick darf durch den Nasenring geführt werden.
- Der Strick kann lose durch den Ring oder maximal einmal um den Ring geführt werden. Es darf kein fester Zug auf dem Strick sein, welcher durch den Nasenring geführt wird.
- Für grosse Stiere muss unbedingt ein Stierenhalfter verwendet werden. Bei zusätzlicher Hornfixierung soll der Strick genügend dick und lang (mindestens 3 m) sein. Nur ein genügend langes und dickes Halfter bzw. Hornseil ermöglicht ein sicheres Verknüpfen und somit Anbinden des Stieres.

Maximal eine Schlaufe um den Nasenring ist zulässig

Für ein sicheres Knüpfen ist ein genügend langer Strick erforderlich

Kein Zug auf dem Halfter/Hornseil, welches durch den Nasenring geführt wird

Anbindung Kälber

Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nur kurzfristig (maximal 30 Minuten) angebunden oder anderweitig fixiert werden.

Vorgehen bei Mängeln: Fälle beanstanden und sofort vor Ort die nötigen Massnahmen einleiten (Korrektur fehlerhafte Haltung)

6. Transporte

Allgemeines (Siehe TSchV, Art. 155)

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Erkrankte bzw. verletzte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.

Alle Tiere werden ausgeladen (exklusiv direkt zurückgewiesene Tiere).

Kontrollpunkte (Liste nicht abschliessend):

- Transportfähigkeit der zu transportierenden Tiere
- Einstreu
- Fahrzeit
- Abschlussgitter
- Rampen/Querleisten/Seitenschutz
- Anbindung
- Sauberkeit
- Belegung
- Platzverhältnisse

Siehe auch:
Anforderungen an Tiertransporte (admin.ch)
Flyer: Transport von Klauentieren zum Viehmarkt
VSKT_Vollzugshilfe_Tiertransport_24.01.2018.pdf
Leitfaden-Beurteilung-Transportfaehigkeit.pdf
Lahmheitsgrade-Rind-Transportfaehigkeit.pdf

Vorgehen bei Mängeln: Fälle beanstanden, dokumentieren und kt@laburk.ch melden